

## 1. Allgemeines

Für unsere Angebote, Verkäufe, Bestätigungen, Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen und zwar auch dann, wenn der Besteller in seinem Bestellschreiben andere Bedingungen vorschreibt. Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen die nachstehenden Bedingungen zu Grunde. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Durch Erteilung des Auftrags werden sie anerkannt. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

## 2. Unterlagen

An allen mit den Angeboten oder diese betreffenden Schreiben versandten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne dürfen vom Lieferer nur mit Zustimmung des Bestellers Dritten zugänglich gemacht werden.

## 3. Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Zur Rechtswirksamkeit bedarf es einer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

Die zu dem Angebot bzw. gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt auch für Angaben über Maße, Gewicht, physikalische Beschaffenheit, Leistungen und dergleichen in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten, Abbildungen und sonstigen Unterlagen. Eine Eignung der eingesetzten Materialien für bestimmte technische Einsatzbereiche wird nicht zugesichert.

Von Angeboten und sonstigen Unterlagen abweichende Verbesserungen und Änderungen, die den Vertragszweck nicht beeinträchtigen und für den Besteller zumutbar sind, behalten wir uns vor.

(2) Modelle, Muster, Zeichnungen, Beschreibungen und andere Unterlagen sowie Formen und Werkzeuge die von uns oder über uns von Dritten gefertigt wurden bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht, auch wenn der Besteller einen Kostenanteil übernommen hat. Ohne unsere schriftliche Genehmigung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie zurückzugeben. Lagern wir Modelle, Muster, Zeichnungen, Beschreibungen und andere Unterlagen sowie Formen und Werkzeuge die uns der Besteller zur Verfügung gestellt hat, so geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Fertigen wir nach Modelle, Muster, Zeichnungen, Beschreibungen oder anderen Unterlagen, die uns vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden, so haftet der Besteller für die Rechtmäßigkeit der Benutzung dieser Vorlagen.

(3) Fundamente, Verankerungsteile, Kabelführungen, Schutzvorrichtungen, Zwischenverdrahtung, Kompressoranlagen, Werkzeuge, Montage usw., soweit sie nicht ausdrücklich bestätigt sind gehören nicht zu unserem Lieferumfang.

Unsere Verkaufsstellen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

Irrtümer in Angeboten, Kalkulationen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. und Schreibfehler binden uns nicht.

## 4. Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wird gelten die folgenden Zahlungsbedingungen. Die vereinbarte Vergütung ist nach Rechnungsstellung wie folgt zu bezahlen: 30 % nach unserer Auftragsbestätigung, 60 % nach Erklärung unserer Lieferbereitschaft, 10% nach Abnahme bzw. spätestens 4 Wochen nach Erklärung unserer Lieferbereitschaft

Die vereinbarte Vergütung und Lieferungen verstehen sich entsprechend unfrei auf Rechnung und Gefahr des Bestellers stets ab Werk exklusive Verpackung. Von uns verauslagte Transport- und -nebenkosten werden in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird von uns nicht zurückgenommen. Die vereinbarte Vergütung ist ein Nettopreis und versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe. Unsere Rechnungsbeträge sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug zahlbar.

(2) Die vereinbarte Vergütung beruht auf den am jeweiligen Tag der verbindlichen Annahmeerklärung vorhandenen Kostenelementen, wie Material, Energie, Löhne, Frachtsätze, Steuern usw. Sofern wir keine Festpreisgarantie gegeben haben, behalten wir uns im kaufmännischen Geschäftsverkehr im Sinne von § 310c BGB kostenbedingte Preiskorrekturen auch innerhalb der ersten vier Monate nach Vertragsschluss vor. Der Besteller ist in den Fällen zum Rücktritt vom Vertrag verpflichtet.

(3) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche und Mängelrügen des Bestellers ist ausgeschlossen, solange diese nicht rechtskräftig festgestellt und unstreitig sind

Wir sind berechtigt Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(5) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Andere Zahlungsmittel als Bargeld oder Überweisungen werden nur nach vorhergehender Vereinbarung und auch dann nur erfüllungshalber angenommen. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Diskontspesen sowie bankübliche Nebenkosten sind vom Besteller zu tragen. Die Zahlung mit nicht landeszentralbankfähigen Wechseln wird nicht akzeptiert. Es steht uns frei, verfallene Posten zu trassieren.

Die Rechnungen sind ausschließlich in EURO zahlbar.

(7) Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Bestellers verzögert, so hat diese Maßnahme auf die Zahlungsfrist der Warenrechnung keinen Einfluss.

Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen, mindestens jedoch 1 % für jeden angefangenen Kalendermonat.

(8) Wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere er einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und Leistungen verweigern, bis ebendiese erbracht sind.

## 5. Liefer- und Leistungszeit

(1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Liefertermine gelten als unverbindlich, es sei denn ihre Verbindlichkeit ist schriftlich vereinbart worden. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Mangelnde Versandmöglichkeit schließt jeden Lieferverzug aus.

(2) Lieferverzögerung auf Grund höherer Gewalt oder Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren, nur unter Verlust möglich oder unmöglich machen – hierzu gehören insb. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder von der Verpflichtung zur vollständigen Auftragsbefreiung zurückzutreten. Tritt die Unmöglichkeit durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zu Gegenleistungen verpflichtet.

Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unseren Verpflichtungen frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur Berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigt haben.

(3) Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Besteller Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von einem halben Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug oder die Unmöglichkeit beruht auf unserer groben Fahrlässigkeit.

(4) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen sowie deren Berechnung jederzeit berechtigt.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

## 6. Gefahrenübergang

(1) Von dem Zugang der Rechnung bzw. Versandbereitschaftsanzeige an lagern die Waren für Rechnung und Gefahr des Bestellers bei uns oder der von uns beauftragten Speditionsfirma.

(2) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5 % des Auftragswerts für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

(3) Die Waren reisen für Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch dann wenn die Preise frei Bestimmungsort gelten. Sind bei Bestellung keine besonderen Weisungen für den Versand gegeben oder vorbehalten, so wird der Versand nach bestem Ermessen ohne Verantwortung für billigste oder schnellste Verfrachtung bewirkt. Verspätete Verfügungen, Annahmeverzug des Bestellers oder Verkehrssperre berechtigen uns, versandbereite Ware sofort zu verrechnen, auf Gefahr und Kosten des Bestellers im Freien zu lagern oder einem Spediteur zu übergeben. Die Liefer-

Stand: 01.01.2013

pflicht ist damit erfüllt. Versicherungen decken wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten.

(4) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie wesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziff. 7 entgegenzunehmen.

### **7. Gewährleistung**

(1) Wir gewährleisten, dass unsere Produkte frei von Sach- und Rechtsmängel, entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und der in Deutschland geltenden technischen Normen hergestellt sind.

Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen für die Aufstellung und den Betrieb der Ware sind grundsätzlich vom Besteller einzuholen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung beim Besteller bzw. mit Gefahrenübergang auf den Besteller bei verzögertem Versand auf dessen Wunsch bzw. mit der Abnahme. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften zählt verjährt grundsätzlich nach einem Jahr.

(3) Abnahme: Die Abnahmebereitschaft wird von uns nach Lieferung und Montage der Ware angezeigt. Die Abnahme hat drauffin unverzüglich zu erfolgen. Es ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Zeigen sich Mängel sind diese in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen und zu beheben. Wird die Abnahme durch den Besteller ohne sachlichen Grund verzögert oder verwehrt, so gilt die Ware eine Woche nach Anzeige der Abnahmebereitschaft als abgenommen und genehmigt. Mängel die bei der Abnahmeprüfung nicht entdeckt werden konnten oder nicht hätten entdeckt werden können und sich später zeigen, müssen unverzüglich nach der Entdeckung angezeigt werden, andernfalls gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(4) Werden Änderungen an den Waren oder unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung und Haftung, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

(5) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: gewöhnliche Abnutzung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, mangelhafte Wartung.

(6) Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

(7) Mängel werden von uns durch kostenlose Nacherfüllung behoben. Hierzu ist eine angemessene Frist zu gewähren. Sofern die Kosten der Hin- und Rückfracht von uns getragen werden, bestimmen wir die Art der Verpackung und des Transports. Die unmittelbar entstehenden Kosten der Nacherfüllung wie etwa Ersatzlieferung, Versand, angemessene Kosten für Ein- und Ausbau sowie die Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte trägt der Lieferer. Im Übrigen trägt die Kosten der Besteller. Die Gewährleistungsfrist für die Ersatzteillieferung und Nachbesserung verlängert sich um die durch die Nachbesserungsarbeiten verursachte Betriebsunterbrechung. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(8) Bei Sonderanfertigungen von Geräten und Teilen behalten wir uns eine angemessene Mehr- oder Minderlieferung vor. Die Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.

(9) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die von uns vorgenommenen Werkleistungen und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Waren übernommen haben.

### **8. Haftungsbeschränkung**

Schadenersatzansprüche aus der Verletzung einer sonstigen Pflicht im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 311 Abs. 1-3 BGB und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Der vorbezeichnete Haftungsausschluss gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur soweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer von uns gegebenen Garantie für die Beschaffenheit der Waren, die den Besteller gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll.

Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit, Verzug und Verletzung weiterer vertraglicher Hauptpflichten werden im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf den Schaden am Vertragsgegenstand beschränkt. Schadenersatzansprüche wegen

sonstiger Vertragspflichtverletzungen, unerlaubte Handlungen oder aus sonstigem Rechtsgrund sowie aus positiver Forderungsverletzung werden auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Die Haftung begrenzt sich auf den Auftragswert.

Wertergehender Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund entstanden, ist ausgeschlossen.

### **9. Eigentumsvorbehalt**

(1) Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Werklohnes sowie aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Wir behalten uns das Eigentum und das Rückforderungsrecht vor.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Besteller, werden diese nach unserer Wahl freigegeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an die uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(2) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Diese Berechtigung endet, sobald ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und solcher gegen seinen Abnehmer) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die Unterlagen auszuhändigen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Der Besteller hat die Kosten für die Beseitigung der Zwangsmaßnahmen sowie für Schäden aus der Unterlassung zu tragen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretungen der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller ist in diesen Fällen zur Herausgabe verpflichtet. Der Lieferer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware auch durch deren freihändigen Verkauf befriedigen.

### **10. Datenspeicherung**

Mit Entstehen der Geschäftsverbindung erfolgt unsererseits Datenspeicherung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

### **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

(1) Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Epfenbach.

(2) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile ausschließlich der Hauptsitz des Lieferers. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Für unsere Geschäftsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **12. Teilnichtigkeiten**

Sollte eine der vorgenannten Vereinbarungen nichtig sein oder werden oder aus einem anderen Grund nicht anwendbar sein, so soll insoweit eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am Nächsten kommt, was wir gewollt haben oder redlicherweise gewollt hätten.

Die Ungültigkeit einer oder mehrerer dieser Bedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.